

IN DIESER AUSGABE



1. Pro memoria: Der Termin für die Fälligkeit der quartalen MwSt.-Meldung
2. Die Behandlung von unterlassenen/nicht regulär getätigten MwSt.-Einzahlungen

1

Pro memoria: Der Termin für die Fälligkeit der quartalen MwSt.-Meldung

Für MwSt.-Subjekte

Bezugnehmend auf unser vorheriges Rundschreiben Nr. 4/2017 erinnern wir Sie daran, dass die periodische MwSt.-Abrechnung für das dritte Trimester 2017 (oder für die Monate Juli, August und September 2017) innerhalb vom 30.11.2017 an die Finanzverwaltung übermittelt werden muss.

Sofern wir als befähigter Übermittler die telematische Übermittlung des Datenfiles der periodischen MwSt.-Abrechnung über ENTRATEL durchführen sollen, ersuchen wir Sie, uns das gewohnte Datenfile innerhalb vom 13.11.2017 an eine der folgenden Mailadressen zu übermitteln: Sabine.Leeq@bureauplattner.com oder Alice.Carignani@bureauplattner.com

Die Behandlung unterlassener/nicht regulär getätigter MwSt.-Einzahlungen

Für MwSt.-Subjekte

Nach Erhalt der Daten in Bezug auf die periodische MwSt.-Abrechnung überprüft die Agentur der Einnahmen, ob diese kohärent zu den durchgeführten MwSt.-Einzahlungen sind. Sofern aus diesen Kontrollen Differenzen resultieren, wird das betroffene MwSt.-Subjekt mittels einer eigenen Mitteilung („lettera di compliance“) darauf aufmerksam gemacht und eingeladen:

- a) Der Agentur der Einnahmen eventuelle Daten/Elemente, welche von dieser nicht in Betracht gezogen wurden oder fälschlich interpretiert wurden, mittels Kontaktaufnahme mit dem Call Center unter der Nummer 848.800.444 oder 06.96668907 mitzuteilen oder sich direkt an das zuständige Amt der Agentur der Einnahmen zu wenden;
- b) Den eventuell nicht korrekt angeführten Einzahlungsschlüssel und/oder Bezugsjahr, welche auf dem Einzahlungsmodell F24 angeführt wurden, zu berichtigen, auch mittels Verwendung des telematischen Kanals CIVIS;
- c) Die unterlassene/ungenügende Einzahlung nachzuholen, indem das Verfahren der tätigen Reue laut Art. 13, Legislativdekret Nr. 472/97 angewandt wird und so eine verminderte Sanktion zur Anwendung kommt (1,67% vom 31. Tag bis zum 90. Tag der ursprünglichen Fälligkeit, 3,75% ab dem 91. Tag der ursprünglichen Fälligkeit, usw.). Das MwSt.-Subjekt, welches termingerecht die fehlenden Einzahlungen durchführt, vermeidet so die Anwendung der höheren Sanktionen, welche im Zuge der automatisiert durchgeführten Kontrollen laut Art. 54-bis des DPR Nr. 633/72 vorgesehen sind.

Sofern das MwSt.-Subjekt in Folge der vorher genannten Mitteilung nicht tätig wird, wird die Fehlermitteilung laut Art. 54-bis vom DPR Nr. 633/72 zugestellt, welche die Nachzahlung mit den verminderten Sanktionen nicht mehr zulässt (es ist jedoch immer noch möglich, die vorgesehene Sanktion (von 30%) auf 1/3 zu reduzieren, d.h. die Sanktion in Höhe von 10% der geschuldeten Steuer anzuwenden, sofern die Einzahlung innerhalb von 30 Tagen ab Erhalt der vorher genannten Mitteilung erfolgt). Die Einzahlung der Summen, welche in Folge der automatisierten Kontrolle einbezahlt werden müssen, können auf maximal acht trimestrale Raten aufgeteilt werden, oder, sofern die einzubezahlenden Summen höher als 5.000,00 sind, auf eine maximale Anzahl von 20 trimestralen Raten gleichen Betrages.

Sofern das MwSt.-Subjekt auch in Folge des Erhalts der Fehlermeldung nicht aktiv wird, stellt die Agentur der Einnahmen den Steuerbescheid aus („iscrizione a ruolo“). Die entsprechenden Schuldbeträge können laut Art. 19, DPR 602/73 in bis zu 72 monatlichen Raten einbezahlt werden, sofern sich das MwSt.-Subjekt in einer zweitweiligen objektiven wirtschaftlich misslichen Lage befindet, wobei es die Möglichkeit gibt, um weitere 72 Raten zu

verlängern, sofern sich die wirtschaftliche Lage des betreffenden Subjekts nachweislich in Bezug auf die vorherige Einschätzung nochmals verschlechtert hat.

Das MwSt.-Subjekt kann von Anfang an auch die Aufteilung auf maximal 120 monatliche Raten beantragen, sofern es sich nicht aus eigenem Verschulden und nachweislich in einer schweren wirtschaftlichen Lage befindet, welche auf die wirtschaftliche Konjunktur zurückzuführen ist.

Wir erinnern daran, dass bei Beträgen über Euro 1.500,00, welche mittels eines Steuerbescheides („ruolo“) eingefordert werden und für welche der Zahlungstermin abgelaufen ist, die horizontale Verrechnungsmöglichkeit von Steuerguthaben ausgesetzt ist.

Nachfolgend eine kurze Zusammenfassung zur obengenannten Thematik:

Art der Mitteilung	Freiwillige Berichtigung	Ratenzahlung
Mitteilung Differenzbeträge	JA mit reduzierter Sanktion laut Art. 13, L.Dekr. Nr. 472/97	NEIN
Fehlermitteilung	NEIN Reduzierte Sanktion von 10% im Falle der Zahlung innerhalb von 30 Tagen ab Erhalt der Mitteilung	JA (maximal 8 trimestrale Raten gleichen Betrages, oder, bei Beträgen über € 5.000 maximal 20 trimestrale Raten gleichen Betrages)
Steuerbescheid	NEIN Sanktion in Höhe von 30%	JA (maximal 72 monatliche Raten + Ver- längerung um zusätzliche 72 Raten)



Die hier enthaltenen Informationen sind zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Newsletter gültig; die gesetzlichen Bestimmungen können sich in der Zwischenzeit jedoch geändert haben. Der Inhalt der Newsletter stellt kein Gutachten in Steuer- und/oder Rechtsfragen dar und kann auch nicht als solches für eine spezifische Situation herangezogen werden. Bureau Plattner übernimmt keine Haftung für unternommene oder unterlassene Handlungen, welche auf Basis dieser Newsletter durchgeführt werden.

© Bureau Plattner – Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Rechtsanwälte
www.bureauplattner.com